

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Allgemeinverfügung
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg angeordnet:

1. Alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse haben während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie in den Schulgebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Der Schulsport ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Schulsport in den Grundschulen ist kontaktlos durchzuführen.
3. Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauende stattfinden.
4. Amateursportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauende stattfinden; ausgenommen

hiervon sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjähriger/m Teilnehmer/in sowie Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer.

5. Sobald die Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen, bezogen auf 100.000 Einwohner) im Landkreis Darmstadt-Dieburg den Wert von 50 übersteigt, dürfen in Alten- und Pflegeheimen maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde mit einer Begrenzung auf maximal zwei Personen pro Besuch stattfinden.
6. Die Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung treten am 19.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 01.11.2020.
7. Die Ziffern 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung gelten ab dem 19.10.2020 bei Überschreiten einer Inzidenz von 35 und bis zum 31.12.2020.
8. Die Ziffer 5 gilt ab dem 19.10.2020 und tritt mit einem Überschreiten der Inzidenz von 50 in Kraft. Sie gilt, bis die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinanderfolgende Tage unterhalb von 50 liegt.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht, mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt primär im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas), auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten

wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Weitere Informationen finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Stand beim RKI 02.10.2020, abgerufen am 16.10.2020)

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05. Oktober 2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragung in der Bevölkerung zu beobachten ist. Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u. a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin hat am 14.10.2020 mit den Regierungschefinnen und -chefs zahlreiche konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen. Das Land Hessen hat angekündigt, diese Maßnahmen auf Landesebene im Wesentlichen unverändert umzusetzen und in der 19. Änderungsverordnung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu verankern.

Vor dem Hintergrund der endenden Herbstferien sowie zum besonderen Schutz der gefährdeten Personengruppen sind über diese vereinbarten Maßnahmen hinaus weitere Regelungen erforderlich.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt stark steigenden Inzidenz, die am 16.10.2020 den Wert von 48,2 erreicht hat, und weiter stark ansteigender Inzidenzwerte im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Stand 16.10.2020: Inzidenz 29,5) müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg umschließt als Kragenkreis die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Viele Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg pendeln in die Stadt, um dort zu arbeiten bzw. pflegen dort vielfältige soziale und kulturelle Kontakte. Darüber hinaus besuchen fast 5.000 Schülerinnen und Schüler Schulen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und zahlreiche junge Leute nutzen die dortigen akademischen Einrichtungen

In den Schulen können in den Klassenräumen die vom RKI vorgegebenen Abstände häufig nicht eingehalten werden. Da gerade in den Herbstferien zahlreiche Schülerinnen und Schüler verreist waren und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass einige bereits infizierte, aber noch symptomlose Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, ist

für einen Zeitraum von zunächst 2 Wochen eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude zu tragen. Alleine das regelmäßige Stoßlüften der Klassenräume genügt zur Minimierung des Risikos nicht. Bei Grundschulern ist hingegen davon auszugehen, dass diese noch keinen durchgängig sachgerechten Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen pflegen können, weshalb eine Anordnung für Grundschülerinnen und -schüler nicht sachgerecht wäre.

Aufgrund der engen Verbindung zwischen dem Landkreis und der Stadt Darmstadt gilt es auch auszuschließen, dass bei Landkreiskindern aufgetretene Infektionen über Geschwisterkinder, die Schulen in der Wissenschaftsstadt besuchen, und umgekehrt weitergetragen werden. Dies gilt umso mehr, als gerade für das junge Lebensalter häufig symptomlose Infektionen mit dem Virus beschrieben werden. Gerade in diesen Fällen wird eine bestehende Infektiösität häufig gar nicht oder aber zu spät erkannt.

Hinsichtlich des Sportunterrichts lässt sich eine Minimierung der Infektionsgefahr insbesondere durch die kontaktlose Ausführung sowie durch den Unterricht im Freien erreichen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier wegen des erheblichen Sauerstoffbedarfs während der Sportausübung selbst nicht zu tragen, allerdings kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen in den Umkleiden nicht verzichtet werden.

Zuschauer treten bei Sportveranstaltungen regelmäßig in Gruppen auf, wodurch ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung besteht. Ab einer Inzidenz von 35 besteht ein insoweit besonders hohes Risiko, dass sich unter den Zuschauern auch eine oder mehrere bereits infizierte Personen befinden, weshalb Zuschauer ab diesem Wert generell auszuschließen sind. Da der Wert von 35 bei der Inzidenz im Landkreis Darmstadt-Dieburg noch nicht überschritten ist, ist der Ausschluss von Zuschauern aber für diesen Fall bereits anzuordnen.

Die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sind besonders zu schützen. Bei einer Inzidenz von über 50 besteht das deutlich erhöhte Risiko, dass eine Infektion durch Besucher in die Einrichtung hineingetragen wird. Da die Überschreitung dieser Schwelle im Landkreis Darmstadt-Dieburg in absehbarer Zeit angesichts der aktuellen Pandemiedynamik nicht auszuschließen ist, ist eine vorsorgliche Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten bereits jetzt anzuordnen. Eine Besuchsbeschränkung soll erst dann außer Kraft treten, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinanderfolgende Tage unterhalb von 50 liegt. Hierbei wird angenommen, dass eine rückläufige Inzidenzentwicklung über mindestens vier Tage eventuell statistische Ungenauigkeiten durch Wochenende, technische Probleme u.ä. ausschließt und eine Basis bietet, dass sich das Infektionsgeschehen absehbar unter dem Inzidenzwert von 50 einpendelt.

Das Überschreiten der Inzidenz von 35 bzw. 50 wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg über sämtliche allgemein zugängliche Medien kommunizieren. Im Übrigen ist die Inzidenz jederzeit über die Internetseite des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 17. Oktober 2020

gez.

Dr. Jürgen Krahn
Amtsleiter